

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,**  
 betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an das „Deutsche Ausland-Museum in Stuttgart“.  
 Rom 29. März 1917.

Seine Königliche Majestät haben am 28. März d. J. allergnädigst geruht, dem Deutschen Ausland-Museum in Stuttgart die Rechtsfähigkeit einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu verleihen.

Stuttgart, den 29. März 1917.

Habermaas.

**Verfügung des Finanzministeriums,**  
 betreffend die Befreiung des Auffuchens von Bestellungen auf Grabsteine von der Wandergewerbsteuer.  
 Rom 4. April 1917.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Wandergewerbsteuergesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1163) wird im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern das im Wege des Wandergewerbes erfolgende Auffuchen von Bestellungen auf Grabsteine von der staatlichen und gemeindlichen Wandergewerbsteuer befreit, soweit die Grabsteine von dem Inhaber des Gewerbebetriebs, für den die Bestellungen aufgesucht werden, oder von seinen Gewerbegehilfen aufgestellt werden sollen. Die Befreiung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Stuttgart, den 4. April 1917.

Vistorius.

### **Berichtigung.**

In der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eichgebührenverfügung, vom 17. Januar 1917 (Reg.Bl. S. 3), ist im Eingang statt „§ 3 Abs. 2“ zu setzen: „§ 3 Abs. 1 Unterabsatz 2“.